

Bern, den 11^{ten} Juni 1874.

Nr. 12. 11. 74 Kreisbrief

Das schweizerische Eisenbahn- & Handelsdepartement

(Eisenbahnwesen)

an

an schweizerischen Bundesrath.

Gegenstand:

Ligne d'Italie.Note an Frankreich.

Die vom 2. d. Mts. datirte Note der französischen Gesandtschaft, die Ligne d'Italie betreffend, beauftragt das innerschweizerische Departement folgendermassen zu beauftragten und dem Gesandtschaft in Paris vorzuf. von der Note der franz. Legation als von deren Beauftragung abdrücklich Kenntniss zu geben:

Titel.

Zu Anlageaufträgen der Ligne d'Italie hat Herr de La, boulaye, Charge' d'affaires ad interim der französischen Republik, An-
lass genommen von dem am 1. d. Mts. stattgefundenen Besichtigung der
genannten Arbeiten durch den neuen Konzessionär, und aufzuf. von
am die im Januar und Februar v. J. von Herrn Minister Lanfrey
überreichten Noten, unterm 2. d. Mts. die Anordnungen betreffend, welche
seiner Regierung zu Gunsten der französischen Interessen massen zu
sollten glaubt. Herr de Laboulaye findet, den Verlauf und das Be-
standes das gegen die Ligne d'Italie getroffenen Massnahmen sind die
Zustimmungen nicht erfüllt, welche die von jedem Staat der Commission
in die innere Angelegenheiten der Schweiz sich zum Zustand
Angelegenheiten der französischen Regierung und die Konfession
das Bundesvertrags, das an seinen Ort gegeben werden, welches die

/.



* Genanten einer Vereinbarung trügen würde, zu versetzen geeignet ge-
 worden seien. Um auf andere Punkte, über welche die Kommission
 aufgefordert zu sein scheint, zurückzukommen, erinnert der Herr Gesandte,
 trügen davon, daß der Gesetz vom 23. December 1842, dessen Zweckbe-
 stimmungen auf die Gesellschaft der Ligne d'Italie angewandt worden
 seien, daß mit dieser Gesellschaft abgepfloffenen Handlung verfahren und
 daher wohl kaum Anwendung finden können. Namentlich über wird der
 Uebereinstimmung Ausdruck verliehen, welche der Zustand der Verhältnisse
 habe, daß bloß ein einziger Passagier zur Migration zugelassen,
 daß die Migration unterworfen und demnach noch einigen Tagen ohne
 weiteren Verzug und unter zum vorerwähnten festgestellten Bedingungen
 werden aufgenommen, und daß eine Gebühr von 80 Kilometern,
 deren nachher Aufschlag durch Lyona auf fast 4 Millionen Franken
 gesetzt wurde, um 10,000 Franken zugestellen worden sei. Auf die
 Befragung, welche die Verpflichtung der Herr von Bauer gefunden
 hat, fällt Herr de Laboulaye auf; dann wiederum - so lautet die
 Argumentation - wenn sie gesetzlich begründet, dann wenn die Herren
 in das Bündniß einwilligen; - oder sie wenn freiwillig, dann ist diese
 Begründung unbillig, nachdem im Vertrag der französischen Völk,
 insofern nicht gegeben ist.

Nach dem Aufschreiben, welche der Bundesrat durch die
 Notiz vom 24. Januar und 14. März v. J. Herrn Minister Lan,
 frey zu geben die Herr Junke und welche in eingekundener Weise die
 Schweiz Gesellschaft in Paris am 6. Februar v. J. durch Herrn Lecallan
 dem Herrn Grafen de Remusat, Minister der auswärtigen An-
 gelegenheiten, zu versetzen sich beiläufig, sieht sich der Bundesrat zu
 der Zustimmung für bewilligt, die Regierung von Frankreich über,
 zünftig zu geben, nicht nur, daß es sich um eine innere Angelegenheit
 seit handelt, über welche nur einzig das gesetzgebende Besondere
 der Schweiz Eidgenossenschaft Regierungsfeld, sondern auch, daß an
 sich in dieser Angelegenheit allzeit wenig auf dem Boden der Ge-
 setzlichkeit beruht habe. Wenn nun trotzdem die Herr von
 Junke wiederholt werden, so muß auch der Bundesrat vor allem
 seinen schon früher angenommenen Standpunkt unanwendig verbleiben

*

* wachen: daß, nachdem gegen ein unter den französischen Besatz
 stehende Eisenbahngesellschaft gemäß französischem Recht und Gesetz eine
 Gesellschaft worden ist, findet Erwerb ein Grund zu diplomatischer Unterstützung
 nicht vorliegt.

Geben dem nachfolgenden Text, welchen die beiderseitigen
 Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen bekräftigt hat
 und von welchen, wie ein mit Befriedigung konstataren, auf die
 nächste Note der Herrn Gesandtschaften durchgegangen ist - steht der
 Bundesrat jedoch - nach Besorgung seiner Pflichten - nicht an, be-
 treffend die oben kurz skizzirten Anstellungen entsprechende Auf-
 schluss zu ertheilen.

I. Der Bundesrat ist sich nicht bewußt, bei dem gegen die Ligne d'Italie
 durchgeführten Kauf von materiellen Anordnungen zur An-
 wendung gebührt zu haben, mit welchen die Gesellschaft nicht schon
 durch die Konzession vom 17. Februar 1866 (Art. 7) bedacht gewesen
 wären. Daß zwischen der Genehmigung der Bundesversammlung und
 dem wirklichen Kauf das neue Eisenbahngesetz in Kraft trat,
 hätte im vorliegenden Falle ein die nämliche Folge, daß die
 Kaufverträge durch die Eidgenossenschaft und nicht mehr durch den
 Kanton Wallis durchgeführt würden. Daß Recht und die Pflicht der
 Exekution gegen ein ihren Konzession verlustige Gesellschaft gegen
 über gemäß unbestimmten zu den Gesetzen, welche gemäß Art. 6
 des Eisenbahngesetzes von den Kantonen auf den Bund übertragen
 sind.

II. Wie bei dem ersten, 1866 und 1867 in Solva Sullimant vollzogenen
 Abmachung über die Ligne d'Italie der Kanton Wallis sich
 vorbehalten hatte, über die Zulassung der sich zu entwickelnden Eisenbahn
 zu entscheiden, so hat auch für die in Rada stehende Abmachung (so-
 wohl für die auf den 26. November 1843 als für die auf den
 4. März 1844 angesetzt) der Bundesrat eine entsprechende Bestim-
 mung in die Vertragsbedingungen aufgenommen. Die Formeln der
 zwei Abmachungen wurden getrennt publizirt, in einer Maßregel
 französischer, englischer, italienischer und französischer Sprache, und
 die Vertragsbedingungen für den Fall der Ausführung genehmigt.

*. Abhandlung für die erste Versammlung der 4 Kantone malden, drei davon jedoch ihren Gehör wider zurückzugeben, lassen nur Zulassung zur zweiten Versammlung rechtzeitig (d. h. vom dem 19. Februar) nur die Regierung des Kantons Wallis, das Comité Suisse et International du Simplon in Lausanne und die Verwaltung der Société financière vaudoise und der Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale ein. Der erste Kanton war jedoch nicht in Gall, die von ihm ein bei der ersten Georderten Anmählung des Grossen Rates beizubringen, und der zweite zog seine Anmählung wieder zu mit zwei Anmählungen, der Herrschaft Watel et Ferry in Paris (Gall, quum vom 25. Februar) und der Herrschaft A. Lion in Paris (Gall, quum vom 26. Februar) sonsten wegen Aufgütung nicht berücksichtigt werden. Es blieb nur ein einziger Kanton übrig, ein Aufstand, der allerdings zu bedauern war, der jedoch ein bei jeder Versammlung von vorzuziehen in der Möglichkeit lag.

Wann der Staat, um wirklich die den Eisenbahnen, rasung dinnenden Immobilien und Mobilien der Ligne d'Italie loszugeben, zu den darauf vorhandenen Kapitalien in grosser Misserfolgenschaft, so wird eine vornehmliche Anmählung nicht wankend, aufstrebend, dass solche Continuitäten bei jedem Gesangsan, Kaufe unermesslich sind, und zweitens dass auf den aufsteigenden Aktien fließen von grossen finanziellen Uergewinn lasten, fließen, dann die alte Gesellschaft nicht gemacht war, wegen deren Nichterfüllung für den gebauten Teil der Linie einbüßte. - Gegenüber der ersten Gesellschaft, welche die Walliser, Dufour, Boute und Bataillard, war übrigens ein Misserfolgenschaft schon vorhanden, als die nun, die internationale Gesellschaft der Ligne d'Italie am 15. Juli 1867 die Eisenbahn- und die Dampfschiffvermessung für 2,525,000 Franken aufwand.

III. Die Versammlung vom 4. März wurde lediglich wegen Meinungsverschiedenheiten abgewiesen, welche zwischen dem Bundesrathe und der Verwaltung der Société financière vaudoise und der Suisse Occidentale über die Auslegung einer Klausel der Grundbedingungen und einer dinstfall abzugeben Erklärung des Bundesrates zu Folge

* Ersten. Mit Eingabe vom 16. Februar sollte nämlich die genannte, als
 Regierung anerkannte Verordnung die Steuer aufzuheben, ob nicht die
 von der Regierung des Kantons Wallis angeordnete Pfandrechtspfunde
 im Kantone von circa 400,000 Franken ungültig sei und ob dem
 Regierungsrath in den Hypothekensachen nachstehende Verordnung des Herrn
 C. C. Bauer, im Kantone von circa 184,000 Franken, zu übernehmen
 sei. Gemäß Beschluss vom 26. Februar antwortete der Bundesrath:
 er sollte die Pfandrechtspfunde der Regierung von Wallis auf sich
 gültig und anerkennen, dass durch den Verkauf der Güter an die
 Stelle des Pfandobjekts treten und gegen Befreiung des Kaufpreises
 das Gutobjekt in das unbefristete Eigentum des Käufers übergehen,
 ferner müsse der Bundesrath jede Verantwortlichkeit bezüglich der
 Validität dieser Steuer ablassen.

dem antwortend würden die Gutbedingungen durch fol-
 gende Bestimmung ergänzt:

„Die auf öffentliche Versteigerung gebrauchte Urkunde ist nach
 den Handbüchern der Bazille Pellen und Leuk, laut der diesem
 Protokoll beigefügten Auszüge, d. d. 1. und 2. Juni 1843, mit 52
 inscriptions hypothécaires zu Gunsten des Unterzeichneten C. C. Bauer
 für die Gesamtsumme von 1,560,643 Fr. 40 Rg. belastet, welche
 Summe jedoch nach der in Absicht beiliegenden Pfandrechtspfunde des
 Herrn Bauer nur noch 184,884 Fr. 15 Rg., Kapitalsumme 1. Januar
 1843, betragen soll.“

„Verordnet hat der Kant Wallis seit dem über die ligne
 d'Italie unter dem 26. November v. J. abgefallenen neuen Regierung
 ein Pfandrecht für eine angebliche Verordnung von approximativ 400,000
 Franken eintragen lassen. Der Bundesrath hat letztere Auflage,
 soweit er ihn, nicht anerkennt, muss indessen dem Gutkäufer
 überlassen, ins Recht zu treten, wenn die Pfandverordnung gegen
 ihn geltend gemacht werden sollte; ebenso muss dem Käufers
 die Haftpflicht gegen Pfandverordnungen überlassen werden, durch
 welche er vollständig für einen der Gutpreis übersteigenden Betrag
 in Anspruch genommen werden sollte; der Bund übernimmt be-
 züglich der auf dem Gutobjekt bestehenden Lasten keine Garantie.“
 Durch vom 3. März datirt, am 4. eingegangen

* Zusschrift anläßlich der ungenutzten Versteigerung u. v.
 „ Nous constatons avec plaisir

1° que vous considérez l'inscription hypothécaire de l'Etat du Valais comme illégale et de nul effet à tous égards; qu'en outre vous admettez que, par suite de la vente, le produit des enchères est substitué à l'objet de l'hypothèque et que, moyennant paiement du prix d'adjudication, l'objet mis aux enchères doit passer franc de toute charge en mains de l'adjudicataire;

„ 2°
 „ Les décisions de votre part nous suffisent et, sans nous arrêter aux réserves dont vous avez eu devoir les accompagner, c'est sous l'empire et sur la foi de cette double assurance que nous nous rendrons aux enchères de la Ligne d'Italie.“

dem in dieser Zusschrift liegende Entwurf, dem Bundesrat, nebst dem Finanz-Substanz und Substanz, eine Garantie zu überbinden, bestimmt ist, die Versteigerung abzubrechen.

Nachdem dann aber der Entwurf dem Bundesrat nicht zu-
 gelaß, die durch ihn vorgesehene Garantie gegeben, und nicht an-
 zuerkennen im Falle der Zusschrift die grundsätzliche Forderung
 der Herrn Bauer und an anderen, daß hinsichtlich der Aufgabe der
 Kantons Wallis das Land jede Garantie von sich ablassen, was die
 Forderung betrifft, weshalb sich der Zusschrift der Versteigerung nicht
 zugestimmt hat, und wurde dieser deshalb der Forderung ge-
 lassen. Ein neue Versteigerung man das nicht, wie im Bundesrat
 sofort nach dem diefalligen Beschlusse vom 11. März nach aussen,
 dann bitten sie zu erklären, was das ist, sondern lediglich die
 Forderung und Forderung der durch den vorgestellten Zusschrift
 unterbreiten zu lassen und lassen Versteigerung. Ob der Unterbreitung
 12 Tage oder 12 Minuten danach, bleibt sich vollständig gleich. Ein
 neue Aufzeichnung und neue Bedingungen man das ausgedrückt,
 Forderung welche beabsichtigte Forderungen und anderen Forderungen
 durch den Unterbreitung nicht anläßt.

IV. Nicht ob die von Herrn Bauer geltend gemachte Forderung zu Recht
 besteht oder nicht, man gleich oder nicht, sondern ob sie wegen

*

* Das zu jener Zeit befallene dergleichen Recht (Handrecht) in der
 Hinsicht auf die Käufer überzugehen, dass dies sei zu übernehmen haben,
 und wenn das Kaufrecht jenen Betrag nicht ausreicht, - oder aber
 ob das Handrecht an den Immobilien durch den Zwangsverkauf übertra-
 gen und lediglich den Erlös zugrunde, den Bundesrat sprach sich, im
 wesentlichen nicht verbindlich, für die letzte Ansicht an. Wenn diese
 richtig war und wenn für die Lasten nicht mindestens 184, 384 Franc,
 kann nicht werden, so blieb dem Herrn Bauer eine Einmündung
 gegen die Gesellschaft der Ligne d'Italie. Zudem der Gesellschaft die
 in Rede stehende Verordnung zur Abrechnung an den Kaufmann zu
 bezahlen übernehmen, so kann das unter allen Umständen für die
 Gesellschaft der Ligne d'Italie nicht verbindlich sein; dann wenn
 der Käufer es nicht zahlen sollte, so wäre Angewandtheit der Mög-
 lichkeit, dass an der zur Bezahlung der Verordnung verwendet würde
 und Angewandtheit der von Seite des Kantons Wallis des Bundes
 Verordnung selbst kein förmliches Angebot gemacht worden.

Am Vorflusse seiner Darstellung über einige Verhältnisse
 aus dem letzten Akt des gegen die Ligne d'Italie gerichteten
 Handelskriegs angelangt, glaubt der Bundesrat darauf hinweisen zu
 dürfen, dass die verschiedenen Beförden in der Verwaltung der
 Verwaltung der Ligne d'Italie und in dem Konflikt gegen
 eine durch Koncessionen Konzessionsmäßiger Gesellschaften die allge-
 meinere guttafassen ständige Gesellschaft nicht allein haben, eine
 unbedingte Prüfung der Konzeptionen und Konzeptionen wird, selbst
 es zweifelhaft, lässt die Quelle finden, aus welchen die Bedenken,
 diesen Konzeptionen französischen Angehörigen abzuleiten sind, und es
 scheint, dass sie nicht zu prüfen sei bei Beförden, welche in die
 unangenehme Notwendigkeit versetzt werden, von ^{den} Konzeptionen
 Rechte Gebrauch zu machen.

Der Bundesrat beruht mit Konzeptionen den Aufsicht,
 um Herrn de Laboulaye die Konzeption seiner antwortenden Gesell-
 schaft zu ermöglichen.

Protokollentwurf aus Departement zur Konzeptionen.

Baselgen:

Note des franz. Gesandten, vom 2. Juni 1844.

Schweizerisches
 Eisenbahn- & Handelsdepartement:

Schwerer

3435.

Bundesrath vom 13. Juni 1874.